



Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss (Taxi- reglement)

Version 01.01.2014

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1);
- Artikel 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1)
- Artikel 45 der Gemeindeordnung

Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss (Taxireglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund¹ und Kanton² über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss.

²Das Reglement findet Anwendung auf den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route.



2. Bewilligung

Bewilligungen

Art. 2

¹Das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss bedarf einer Bewilligung des Polizeiinspektorates.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernd Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

³ Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen können, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.

Durchführung der Eignungsprüfung

Art. 3

¹Die Gemeinde Lyss bietet sowohl praktische als auch theoretische Eignungsprüfungen an. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist möglich.

²Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

³Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.

¹SR 741.41 (Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge)

²BSG 832.521 (Verordnung vom 22.12.1982 über den Vollzug der Eidg. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer)

3. Halten von Taxis

1. Abschnitt: Taxihalterbewilligungen

Taxihalterinnen und
Taxihalter

Art. 4

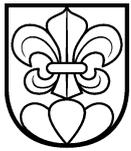
¹Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn

- a. sie sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist;
- b. sie namentlich Kenntnisse der ARV²³, der kantonalen Taxiverordnung⁴ sowie des Taxireglements der Gemeinde Lyss nachweist;
- c. sie die in Art. 4 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt;

²Mit Ausnahme der Ortskenntnisse und der praktischen Prüfung werden an die Prüfung die gleichen Anforderungen gestellt wie bei der Prüfung der Taxiführerinnen und Taxiführer nach Art. 12 und Art. 13.

³Taxihalterbewilligungen an juristische Personen werden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bei einem von ihr bezeichneten Mitglied eines Organs erfüllt sind.

⁴Sind die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Taxihalterbewilligung nach Art. 4 und Art. 8 TaxiV erfüllt, muss die Prüfung nicht nochmals absolviert werden.



Konferenz

Art. 5

Das Polizeiinspektorat organisiert mindestens einmal pro Jahr eine Taxihalterkonferenz. Für Taxihalterinnen und Taxihalter ist die Teilnahme obligatorisch.

2. Abschnitt; Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter

Fahrpersonal

Art. 6

¹Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über dessen Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.

²Das Polizeiinspektorat ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtenschreiber und dergleichen einzusehen oder zu erheben und auszuwerten.

³Stellt die Taxihalterin oder der Taxihalter Personen ein, so ist mit diesen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Tarifstruktur

Art. 7

¹Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. ein Ansatz für eine Grundtaxe;
- b. ein Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;

³ SR 822.222 (Verordnung vom 06.05.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen)

⁴ BSG 935.976.1 (Verordnung vom 11.01.2012 über das Halten und Führen von Taxis)

- c. ein Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.
²Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

Höchsttarife

Art. 8

Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Höchsttarife festschreiben.

Tarifbekanntgabe

Art. 9

¹Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Innern des Fahrzeuges für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den vorderen Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben. Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV)⁵ sind zu beachten.

²Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 22 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.

³Für die Beschriftung des Fahrzeuges kann eine Magnettafel verwendet werden, sofern das Taxi auch zu privaten Zwecken dient.

Mitteilung von Änderungen



Art. 10

Halterinnen und Halter von Taxis haben der zuständigen Behörde den Einsatz von neuen sowie Mutationen von eingesetzten Fahrzeugen sofort, Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz, sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils und Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.

Tariffahren

Art. 11

Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für den korrekten Gang der Tariffahren und der Fahrtschreiber verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

4. Führen von Taxis

1. Abschnitt: Taxiführerbewilligung

Theoretische Eignungsprüfung

Art. 12

Die Taxiführerbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie die in Art. 5 Abs. 2 TaxiV genannten Anforderungen erfüllt und sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der folgenden Bereiche ausweist:

- a. Kantonale Taxiverordnung;
- b. Taxireglement der Gemeinde Lyss;
- c. ARV2;
- d. Ortskenntnisse der Gemeinde Lyss und Umgebung.

⁵ SR 942.211 (Verordnung vom 11.12.1978 über die Bekanntgabe von Preisen)

²Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn vier Fünftel aller Fragen richtig beantwortet sind. Sie darf die Dauer von zweieinhalb Stunden nicht überschreiten.

³Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung, die zum Ablegen der praktischen Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während dreier Monate gültig.

⁴Wer die theoretische Eignungsprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach einem Monat wieder zur Prüfung anmelden.

⁵Die Prüfungstermine des folgenden Jahres werden jeweils Ende Oktober festgesetzt.

Praktische Eignungsprüfung

Art. 13

¹Die praktische Prüfung beinhaltet die Handhabung der Tarifuhr, des Fahrtschreibers und das Ansteuern von fünf Zielen in der Gemeinde Lyss und Umgebung, wobei jeweils der kürzeste Weg zu wählen ist.

²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Handhabung der Tarifuhr und des Fahrtschreibers korrekt erfolgt und vier von fünf Zielen innerhalb eines vordefinierten Perimeters unter Beachtung der Verkehrsregeln erreicht werden. Der Fahrstil kann bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses angemessen berücksichtigt werden.

³Bei der Prüfung ist die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte gestattet. Nicht verwendet werden dürfen Navigationsgeräte.

2. Abschnitt: Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 14

¹Grundsätzlich sind Taxiführerinnen und Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

²Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn

- a. sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;
- b. Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- c. Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

³Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Beförderungspflicht und Haftung



Routenwahl

Art. 15

¹Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel zu fahren, es sei denn, der Fahrgast wünscht ausdrücklich eine andere Route.

²Die Einfahrt über die Bahnhofstrasse hat über die signalisierte Einbahnstrasse in der vorgegebenen Richtung zu erfolgen. Kann die Bahnhofstrasse nicht ordentlich befahren werden, erteilt das Polizeinspektorat eine entsprechende Bewilligung.

Aufstellen von Taxis auf Standplätzen und öffentlichen Parkplätzen

Art. 16

¹Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

²Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.

³Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe so nachrücken, dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

⁴Bei zusammenhängenden öffentlichen Taxistandplätzen darf höchstens die Hälfte der Felder gleichzeitig mit Fahrzeugen der gleichen Taxihalterin oder des gleichen Taxihalters belegt werden.

⁵Die Benützung allgemein zugänglicher öffentlicher Parkfelder als Taxistandplätze ist gestattet. Allfällige Parkzeitbeschränkungen und Parkgebühren gelten auch für Taxis.

Anbieten von Dienstleistungen

Art. 17

¹Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Art. 10 Abs. 1 TaxiV zu beachten.

²Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Fahrtenkontrolle

Art. 18

¹Die Fahrtenkontrolle gemäss Art. 10 Abs. 2 TaxiV hat für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben auf einem Rapportformular oder ähnlichem zu enthalten:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes des Taxis;
- b. Namen der Taxiführerin respektive des Taxiführers;
- c. Datum;
- d. Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. Fahrpreis.



Ausweis- und Meldepflicht

Art. 19

¹Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerausweis) auszuweisen.

²Der Taxiführerausweis ist während des Dienstes am Armaturenbrett so anzubringen, dass die Seite mit Foto und Personalien für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

³Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen und Widerhandlungen gegen die Bundesgesetzgebung der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

5. Zulassung und Einsatz von Taxis

Zulassung

Art. 20

¹Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme dem Polizeiinspektorat zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

²In begründeten Fällen kann das Polizeiinspektorat ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Ersatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

³Von der zuständigen Versicherungsgesellschaft muss ein Nachweis erbracht werden, dass das Taxi zum gewerbmässigen Personentransport versichert ist.

Ausrüstung und Erscheinungsbild

Art. 21

¹Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Sie müssen über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und eine Tarifuhr verfügen.

²Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis eingesetzt werden.

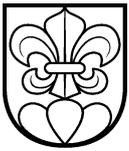
³Werbeschriften dürfen nur auf der Heckscheibe angebracht werden.

Kontrolle

Art. 22

¹Immatrikulierte Taxis sind dem Polizeiinspektorat alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements oder der kantonalen Taxiverordnung nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

²Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt das Polizeiinspektorat bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.



6. Sanktionen

1. Abschnitt: Strafen

Strafbestimmungen

Art. 23

¹Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführer, die gegen die Bestimmungen von Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonalen Gesetzgebung⁶ bestraft.

²Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr)⁷ anwendbar.

³In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁶ BSG 170.11 (Gemeindegesezt vom 16.03.1998)

⁷ SR 313.0 (Bundesgesetz vom 22.03.1974 über das Verwaltungsstrafrecht)

⁴Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach Art. 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁸.

2. Abschnitt: Administrativmassnahmen

Provisorium

Art. 24

¹Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die

- wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt werden,
- in leichter Weise aber wiederholt Verkehrsregeln verletzen,
- gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen verstossen,
- gegen Bestimmungen von Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 verstossen,
- die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht einhalten,

werden ins Provisorium versetzt.

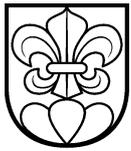
²Das Provisorium wird für mindestens ein und längstens drei Jahre festgesetzt.

³In leichten Fällen kann statt dessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 25

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die ins Provisorium versetzt wurden, wird die Bewilligung entzogen, wenn sie während der Dauer des Provisoriums gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 24 Abs. 1 verstossen.

Folgen des Provisoriums



Bewilligungsentzug

Art. 26

¹Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 24 Abs. 1 sowie Einträge im automatisierten Administrativmassnahmen-Register⁹ haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

²Ein Bewilligungsentzug kann auch angeordnet werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer, nicht eingehalten hat.

³Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

⁸ BSG 170.111 (Gemeindeverordnung vom 16.03.1998)

⁹ SR 741.55 (Verordnung vom 18.10.2000 über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register)

Dauer des Bewilligungsentzugs

Art. 27

¹Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

²Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahmen-Register.

Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren

Art. 28

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

7. Verfahren und Gebühren

Zuständige Behörde

Art. 29

¹Die Bewilligungsbehörde nach Art. 2 ist für Halterbewilligungen und Führerbewilligungen zuständig.

²Bussen nach Art. 23 verfügt das Polizeiinspektorat.

³Für Administrativmassnahmen nach den Artikeln 24 bis 28 richtet sich die Zuständigkeit nach Abs. 2.



Verfahren und Rechtsmittel

Art. 30

¹Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt Einspruch, werden die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung übermittelt.

²Gegen alle anderen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Gebühren

Art. 31

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|---|---|-----|-------------------|
| a | Jährliche Gebühr für Taxihalterinnen und Taxihalter pro Taxi | Fr. | 400.00 bis 800.00 |
| b | Jährliche Gebühr für Taxi Führerbewilligung | Fr. | 50.00 bis 100.00 |
| c | Theoretische Eignungsprüfung für Taxihalterinnen und Taxihalter sowie Taxiführerinnen und Taxiführern | Fr. | 150.00 bis 250.00 |
| d | Wiederholung theoretische Eignungsprüfung | Fr. | 150.00 bis 250.00 |
| e | Praktische Prüfung | Fr. | 150.00 bis 250.00 |
| f | Wiederholung praktische Prüfung | Fr. | 150.00 bis 250.00 |
| g | Ausbildungsunterlagen | Fr. | 90.00 bis 100.00 |
| h | Adressänderungen | Fr. | 20.00 bis 30.00 |
| i | Änderung der Kontrollschildnummer auf bestehender Konzession | Fr. | 20.00 bis 30.00 |

j	Fahrzeugkontrolle/Abnahme (Kosten pro Fahrzeug)	Fr.	50.00 bis 100.00
k	Nachkontrolle	Fr.	50.00 bis 100.00
l	Informationen und Beratung von zukünftigen Taxihalterinnen und Taxihaltern sowie Taxiführerinnen und Taxiführern		
	- Erstmalig	Fr.	00.00 bis 50.00
	- Jedes weitere Mal	Fr.	50.00 bis 75.00
m	Kosten Dritter		Nach Arbeitsaufwand, Verrechnung Stunden- Ansatz Fr. 100.00

²Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens in einer Verordnung fest.

³Weder bei freiwilliger noch bei unfreiwilliger vorzeitiger Geschäfts- oder Berufsaufgabe werden Gebühren zurückerstattet.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen



Bisherige Bewilligungen

Art. 32

Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft

Inkrafttreten

Art. 33

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft

9. Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 04.11.2013 das Taxireglement einstimmig genehmigt.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
04.11.2013	GGR	01.01.2014		09.12.2013

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
	GGR			